

Näheres zu Entschuldungshilfen

Die Landesstiftung kann Hilfen zur Entschuldung nur im Rahmen der vorhandenen Mittel leisten. Durch unsere Hilfe zur Schuldensanierung sollen Sie in der Lage sein, Ihre schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse langfristig zu bewältigen. Wir bieten Ihnen eine Hilfe zur Selbsthilfe. Bei höherer Verschuldung setzen wir voraus, dass Sie mit einer sozialen Schuldnerberatungsstelle zusammenarbeiten. Hierbei sollte Ihre Ansprechperson in der Beratungsstelle uns durch Vorlage eines Konzeptes zur Gesamtentschuldung und einem konkreten Hilfevorschlag die Sanierung Ihrer Finanzlage in Aussicht stellen. Schuldnerberatungsstellen finden Sie unter: www.arbeitsministerium.bayern.de/sozial/beratungsstellen/index.htm

Wo erhalten Sie Auskunft und Hilfesuchformulare?

Bitte wenden Sie sich an die

Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth

Telefon: 09 21 / 6 05 - 1
09 21 / 6 05 - 33 57 Buchstabe A–L
09 21 / 6 05 - 33 42 Buchstabe M–Z
Telefax: 09 21 / 6 05 - 39 12



Hinweise zur Prüfung von Hilfesuchen und Grenzen der Landesstiftung

Die Landesstiftung verfügt über begrenzte Stiftungsmittel die ausschließlich der Linderung und Behebung von akuten Notlagen dienen. Bei dauerhaften Existenzkrisen, die nicht durch eine Einmalhilfe oder kurzfristige Unterstützung behoben werden können, oder bei erforderlichen Soforthilfen empfehlen wir, das kostenlose Beratungsangebot von öffentlichen, sozialen Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen, die Sie auf folgender Website finden: www.stmas.bayern.de/familie/beratung/index.htm

Bevor über eine Schenkung aus Mitteln der Landesstiftung entschieden werden kann, ist eine Prüfung Ihrer Einkommenssituation sowie der Umstände, welche Ihren wirtschaftlichen Engpass verursacht haben, erforderlich. Nur wenn der Stiftung Ihre Gesamtsituation bekannt ist, kann sie Ihnen sinnvoll helfen.

Bitte beachten Sie: Auf die Hilfen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch. Die eingehenden Hilfesuche werden im Rahmen der vorhandenen Mittel in der Rangfolge der Bedürftigkeit berücksichtigt.



Landesstiftung
»Hilfe für Mutter und Kind«



Stand: Mai 2011

Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen
Winzererstraße 9
80797 München

in Zusammenarbeit mit der Landesstiftung
„Hilfe für Mutter und Kind“

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH
Druck: Farbendruck Brühl
Fotos: Tatyana Gladskih – Fotolia.com; Alexander
Raths – Fotolia.com; YazolinoGirl – iStockphoto;
damircudic – iStockphoto



Unterstützung von Familien in Notlagen

Landesstiftung
»Hilfe für Mutter und Kind«





Die Stiftung hilft wem und wie?

Die Landesstiftung unterstützt in der Regel mit Schenkungen kinderreiche Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern. Auch allein Erziehende mit mindestens einem Säugling, Kleinkind oder Kind im schulpflichtigen Alter können Hilfe erhalten. Vorausgesetzt wird immer, dass die Kinder im Haushalt betreut werden. In Ausnahmefällen können auch Paare mit weniger als drei Kindern Hilfe beanspruchen, z. B. bei Schwerbehinderung oder schwerer chronischer Erkrankung eines Familienmitglieds.



Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

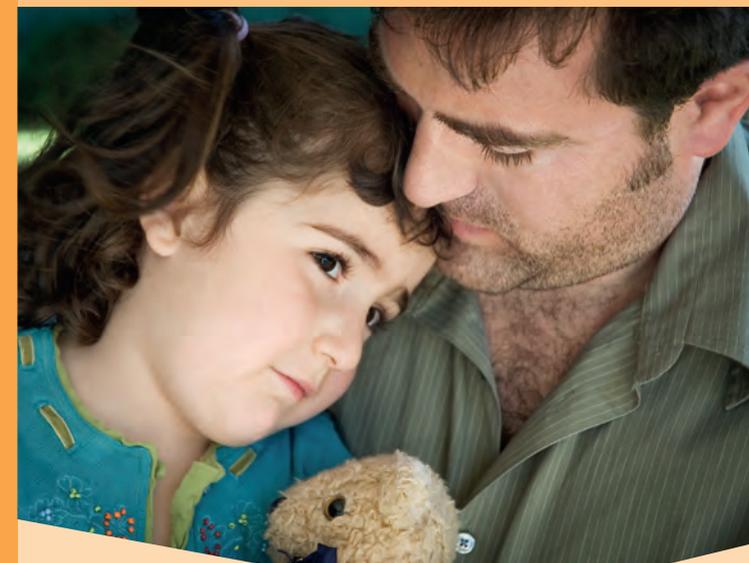
Hilfen von der Landesstiftung können Sie erhalten, wenn Sie sich in einer unverschuldeten Notlage befinden, die Sie nicht aus eigenen Kräften meistern können. Von einer unverschuldeten Notlage gehen wir dann aus, wenn unvorhersehbare Ereignisse oder nicht zu vertretende Umstände Sie in diese Notsituation gebracht haben. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass

- ▶ Sie bereit sind, zur Problemlösung selbst beizutragen,
- ▶ eine dauerhafte Bewältigung Ihrer Notlage zu erwarten ist,
- ▶ keine gesetzlichen Leistungen oder sonstige Hilfen zur Verfügung stehen,
- ▶ die örtlich zuständige Gemeinde, die Sozialhilfeverwaltung, das Amt für Jugend und Familie, das Gesundheitsamt oder ein Verband der freien Wohlfahrtspflege Ihr Hilfegesuch befürwortet,
- ▶ Sie mindestens sechs Monate Ihren ständigen Aufenthalt in Bayern haben,
- ▶ mindestens ein Familienmitglied die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- ▶ Ihr monatliches Bruttofamilieneinkommen bzw. Ihr Vermögen die gesetzlichen Grenzen des § 53 Abgabenordnung nicht überschreitet. Wie Sie Ihr monatliches Einkommen individuell berechnen können erfahren Sie auf der Internetseite des ZBFS:
www.zbfs.bayern.de/stiftung/berechnung-faminnot.html

Welche Hilfen sind für mich möglich?

Art und Umfang der Hilfen orientieren sich an den Bedürfnissen Ihres Einzelfalls. In der Regel helfen wir Ihnen mit Schenkungen z. B.

- ▶ zur Finanzierung notwendiger Anschaffungen,
- ▶ zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (z. B. Übernahme der Mietkaution, von Maklergebühren oder der ersten Monatsmiete),



- ▶ zur Minderung von Schuldverpflichtungen (unter bestimmten Voraussetzungen)
- ▶ oder zur Deckung sonstigen Bedarfs nach Absprache.

Die zweckmäßige Verwendung der erhaltenen Hilfen müssen Sie in vollem Umfang nachweisen.